

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium
Romanische Kulturen

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 56 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Romanische Kulturen (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Romanische Kulturen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier

Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der romanischen Kulturen sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in den Medien, kulturellen Institutionen, der internationalen Kooperation mit den romanischsprachigen Ländern, im Journalismus oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur der romanischsprachigen Länder. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der methodischen Analyse literarischer und pragmatischer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang historischer Wissensformationen und Medienkonstellationen, in der fachwissenschaftlich orientierten praktischen Beherrschung der romanischen Sprachen. Insgesamt werden damit methodische Fähigkeiten ausgebildet, welche die Qualifikation für eine Tätigkeit in den kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen des deutschsprachigen Raums und der Romania bilden.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Von den drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch sind zwei zu wählen.
Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1:	Sprachsystem und Sprachgebrauch im Text	10 SP/4 SWS
Modul 2:	Literaturtheorie	10 SP/4 SWS
Modul 3:	Literaturgeschichte	10 SP/6 SWS
Modul 4:	Sprachsystem und Sprachgebrauch im Vergleich	10 SP/4 SWS
Modul 5:	Text und Wissen	10 SP/6 SWS
Modul 6:	Text und Medien	10 SP/4 SWS
Modul 7:	Literatur und kulturelle Praxis	10 SP/4 SWS
Modul 8:	Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (1. Sprache)	10 SP/6 SWS
Modul 9:	Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (2. Sprache)	10 SP/6 SWS
Modul 10:	Masterarbeit	30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens und zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Sprachsystem und Sprachgebrauch im Text			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen für die Analyse literarischer und nicht-literarischer Diskurse aus Sicht der Text-, Varietäten- und Soziolinguistik sowie Diskursanalyse. Die Studierenden lernen diesbezüglich komplexe Sachverhalte der sprachlichen Realität romanischer Sprachen kennen und wissen sie in ihrer Anwendung in literarischen und nichtliterarischen Diskursen im Hinblick auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu bewerten. Ein methodologischer Schwerpunkt besteht in der Analyse und Kategorisierung von Sprachdaten.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE (1. Sprache)	2	4	Textsorten, Varietäten, phonetisch-phonologische, morphosyntaktische und lexikalische Variation, Sprachkontakt, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Diskursanalyse
SE (2. Sprache)	2	4	Textsorten, Varietäten, phonetisch-phonologische, morphosyntaktische und lexikalische Variation, Sprachkontakt, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Diskursanalyse
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiSe <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 2: Literaturtheorie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Erarbeitung gegenwärtiger Positionen der Literaturtheorie im Kontext anderer Künste und Medien. Der Schwerpunkt des Moduls liegt in der Darstellung gegenwärtiger Modelle der Literaturtheorie im Hinblick auf ihre Fundierungsleistung für die Methoden der literarischen Textanalyse. Thematisiert werden in diesem Zusammenhang zunächst historisch bedeutsame Konzepte der Poetik, der Ästhetik und der Medientheorie, die zur Ausprägung und Grundlegung des modernen Verständnisses von Literatur beigetragen haben. Die Diskussion gegenwärtiger Positionen erfolgt hinsichtlich ihrer Leistungen für produktions-, darstellungs- und wirkungsästhetische Aspekte literarischer Texte im Vergleich mit anderen Künsten und Medien. Im Lektüreseminar findet eine vertiefende Lektüre ausgewählter Texte zu den historisch-poetologischen und den systematischen Schwerpunkten statt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literaturtheorie und Textanalyse
SE (Lektüreseminar)	2	4	Poetologische und systematische Texte zur Literaturtheorie
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Klausur 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiSe <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 3: Literaturgeschichte			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel ist die Bewusstmachung der historischen Verfasstheit von literarischen Texten. Dazu wird die Befähigung zur historischen Einordnung (Epochen, Epochenteile) eingeübt sowie die Problema- tisierung von historischen Kategorien erarbeitet (bis hin zu den ‚postmodernen‘ Auflösungserscheinungen der Erfassungskategorien). Die Spezifika einzelner historischer Gegebenheiten werden in Bezug zu den jeweiligen Ausformungen literarischer und außerliterarischer Kreation gesetzt. Besonders fokussiert wird dabei die poetologisch orientierte Beschäftigung mit historisch bedeutsamen Dar- stellungsmodalitäten (anhand der Beispiele aus mindestens zwei romanischen Literaturen).</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Kenntnis von und kritisches Umgehen mit historischen Kategorien der Erfassung von Literatur
UE	2	2	Textbeschreibung
UE	2	2	Text und Kontext
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiSe <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 4: Sprachsystem und Sprachgebrauch im Ver- gleich			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in modernen Theorien und Methoden sowie Ergebnissen komparativer Sprachforschung mit dem Schwerpunkt romanische Sprache(n) und Deutsch. Dabei wird unter Berücksichtigung der phonetisch-phonologischen, morphosyntaktischen, lexikalischen und pragmatischen Ebene sowohl auf das Sprachsystem als auch den Sprachgebrauch Bezug genommen. Kompa- rative Fragestellungen werden darüber hinaus mit Forschungen zum Bilinguismus und zum Zweitsprachener- werb in Verbindung gebracht. Ein methodologischer Schwerpunkt besteht in der empirischen Arbeit auf der Basis von Datenbanken und Interviewtechniken.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE (1. Sprache)	2	4	Komparative Linguistik, interkulturelle Seman- tik und Pragmatik, Bilinguismus, Zweitspra- chenerwerb, bilinguale Erziehung, Übersetzung
SE (2. Sprache)	2	4	Komparative Linguistik, interkulturelle Seman- tik und Pragmatik, Bilinguismus, Zweitspra- chenerwerb, bilinguale Erziehung, Übersetzung
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche Prüfung in beiden Sprachen ¹ 30 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WiSe <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

¹ Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (jeweils eine bzw. einer pro Sprache) durchgeführt.

Modul 5: Text und Wissen		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die historische und systematische Analyse des Verhältnisses und der Interaktion literarischer Texte zu den Ordnungen und Strukturen des Wissens. Thematisch soll die Funktion literarischer Texte in spezifischen, diskursiv organisierten Kontexten unter den Bedingungen ihrer jeweiligen Epochenzusammenhänge diskutiert werden. Dies geschieht unter den folgenden Hinsichten: 1) der Ort der Literatur in diskursiv artikulierten Kulturen des Wissens; 2) die Bedeutung literarischer Texte für die Inszenierung und Transformation von Ordnungen des Wissens; 3) die Verwandlungen im Verhältnis von Wissen und Fiktion, einschließlich des Bedingungsverhältnisses von Literatur und philologischem Wissen. Das Seminar entfaltet das Thema an einem exemplarischen Zusammenhang von Wissenskonfiguration und literarischer Inszenierung. In den Übungen werden die diskursiven und generischen Besonderheiten des Funktionszusammenhangs an ausgewählten Beispielen aus den romanischen Literaturen herausgearbeitet und veranschaulicht.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literatur, Poetik, Philologie
UE	2	2	Textlektüre
UE	2	2	Literarischer Text und diskursiver Kontext
MAP	<p>Präsentation oder Hausarbeit² ca. 20 Minuten ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiSe <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 6: Text und Medien		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel ist die Analyse von literarischen Texten und Gattungen im Kontext anderer Medien. Der thematische Schwerpunkt des Moduls liegt in der Analyse des Verhältnisses der Literatur als eines Schriftmediums zu anderen Medien. Dabei stehen die folgenden Aspekte im Zentrum: 1) die Auseinandersetzung mit Fragen des Begriffs, der Theorie und der Geschichte von Medien; 2) die Bestimmung der Funktionen von Literatur im Ensemble des Systems der Künste; 3) die Analyse der modellbildenden Funktion von Literatur und anderen Medien; 4) die Beschreibung der Spezifik einer historischen Medienkonstellation, insbesondere im Blick auf inter- oder transmediale Beziehungen. Die beiden Seminare haben jeweils einen systematischen bzw. einen historischen Schwerpunkt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Theoretisch-methodische Kompetenz der Analyse medialer und intermedialer Phänomene
SE	2	4	Exemplarische Erschließung einer historischen Kunst- und Mediensituation
MAP	<p>Präsentation oder Hausarbeit³ Ca. 20 Minuten ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WiSe <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

² Eines der beiden Module 5 und 6 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Präsentation abgeschlossen werden.

³ Eines der beiden Module 5 und 6 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Präsentation abgeschlossen werden.

Modul 7: Literatur und kulturelle Praxis			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel ist die Beschreibung und Erfassung der Interaktion von Literatur mit anderen Formen der kulturellen Praxis. Im Rahmen des Moduls wird Literatur in der Beziehung zu anderen, nicht notwendigerweise diskursiv organisierten Ausformungen kultureller Praxis untersucht. Dabei handelt es sich im einzelnen nicht nur um Inszenierungen von Kultur in Musik, Theater, Malerei und Film, sondern auch generell um gesellschaftliche Rituale, Visualisierungen von Sinnsystemen und Performanzen (von der höfischen Zeremonialkultur über bürgerliche und moderne Formen der Öffentlichkeit, zur theatralen Aufführungspraxis oder zu Praktiken der Ästhetisierung sozialer Funktionen).</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1-3</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Interaktionen der Kultur
SPJ	2	4	Praxisnahes Forschungsprojekt
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		
	Projektpräsentation ca. 30 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiSe <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 8: Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (1. Sprache)			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul zielt mit seinen insgesamt drei Lehrveranstaltungen auf Festigung und Vertiefung der vorhandenen Sprachkenntnisse ab. Außerdem soll auch die Fachkommunikation in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften geübt und verstärkt werden. Dadurch soll die Sprachpraxis zum Spezialisierungscharakter des Masters beitragen können. Gegenstand dieses Moduls sind Themen aus Kultur- und Medienwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaft.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Kulturrelevante Themen aus der Landeskunde (geübte Fertigkeiten: Leseverständnis und schriftliche Produktion)
UE	2	3	Analyse und Kommentar literarischer und literaturkritischer Texte (geübte Fertigkeiten: Leseverständnis und schriftliche Produktion)
UE	2	3	Grundlagen der Fachkommunikation in Wort und Schrift (geübte Fertigkeiten: schriftliche und mündliche Produktion)
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		
	Klausur 120 Minuten 1 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 9: Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (2. Sprache)			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul zielt mit seinen insgesamt drei Lehrveranstaltungen auf Festigung und Vertiefung der vorhandenen Sprachkenntnisse ab. Außerdem soll auch die Fachkommunikation in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften geübt und verstärkt werden. Dadurch soll die Sprachpraxis zum Spezialisierungscharakter des Masters beitragen können. Gegenstand dieses Moduls sind Themen aus Kultur- und Medienwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaft.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Kulturrelevante Themen aus der Landeskunde (geübte Fertigkeiten: Leseverständnis und schriftliche Produktion)
UE	2	3	Analyse und Kommentar literarischer und literaturkritischer Texte (geübte Fertigkeiten: Leseverständnis und schriftliche Produktion)
UE	2	3	Grundlagen der Fachkommunikation in Wort und Schrift (geübte Fertigkeiten: schriftliche und mündliche Produktion)
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Klausur 120 Minuten 1 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WiSe <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 10: Masterarbeit			Studienpunkte des Moduls: 30
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit kann Fragen einer spezifischen Nationalliteratur behandeln oder auch komparatistisch angelegt sein. Auch kultur- oder sprachwissenschaftliche Schwerpunkte sind möglich.			
Voraussetzungen für die Anmeldung: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 7			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30 SP		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Sprachsystem und Sprachgebrauch im Text	SE 2 SWS SE 2 SWS			
2	Literaturtheorie	SE 2 SWS SE 2 SWS			
3	Literaturgeschichte	SE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS		
4	Sprachsystem und Sprachgebrauch im Vergleich		SE 2 SWS SE 2 SWS		
5	Text und Wissen			SE 2 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS	
6	Text und Medien		SE 2 SWS SE 2 SWS		
7	Literatur und kulturelle Praxis			SE 2 SWS SPJ 2 SWS	
8	Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (1. Sprache)	UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS	
9	Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (2. Sprache)	UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Romanische Kulturen (M.A.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Romanische Kulturen
- Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Romanische Kulturen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Romanische Kulturen ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen in Form eines Prüfungsgesprächs dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Präsentationen dauern in der Regel ca. 20 Minuten.

Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben eine Dauer von jeweils 90 bzw. 120 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können. Die Prüfung in Form einer Projektpräsentation dauert in der Regel 30 Minuten. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 bis 7 erfolgreich abgeschlossen und damit mindestens 70 Studienpunkte erworben hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Die Masterarbeit kann Fragen einer spezifischen Nationalliteratur behandeln oder auch komparatistisch angelegt sein. Auch kultur- oder sprachwissenschaftliche Schwerpunkte sind möglich. Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu stellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-

Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Romanische Kulturen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Romanische Kulturen erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder

der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Romanische Kulturen

Modul 1: Sprachsystem und Sprachgebrauch im Text	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 2: Literaturtheorie	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 3: Literaturgeschichte	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 4: Sprachsystem und Sprachgebrauch im Vergleich	mündliche Prüfung in beiden Sprachen ¹ (ca. 30 Minuten)	2 SP
Modul 5: Text und Wissen	Präsentation oder Hausarbeit ² (ca. 20 Minuten bzw. ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 6: Text und Medien	Präsentation oder Hausarbeit (ca. 20 Minuten bzw. ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7: Literatur und kulturelle Praxis	Projektpräsentation (ca. 30 Minuten)	2 SP
Modul 8: Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (1. Sprache)	Klausur (120 Minuten)	1 SP
Modul 9: Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (2. Sprache)	Klausur (120 Minuten)	1 SP
Modul 10: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

¹ Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (jeweils eine bzw. einer pro Sprache) durchgeführt.

² Eines der beiden Module 5 und 6 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Präsentation abgeschlossen werden.

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Romanische Kulturen

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Sprachsystem und Sprachgebrauch im Text	8	2	10
2	Literaturtheorie	8	2	10
3	Literaturgeschichte	8	2	10
4	Sprachsystem und Sprachgebrauch im Vergleich	8	2	10
5	Text und Wissen	8	2	10
6	Text und Medien	8	2	10
7	Literatur und kulturelle Praxis	8	2	10
8	Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (1. Sprache)	9	1	10
9	Fachwissenschaftlich orientierte Sprachpraxis (2. Sprache)	9	1	10
10	Masterarbeit	-	30	30
Gesamt				120